

Als grundsätzlich problematisch erscheint es, wenn die Regeln für die Ein- und Auszahlungen in den Staatsfonds nicht eindeutig definiert sind. Aber selbst wenn dies der Fall ist, sind diskretionäre Anpassungen – etwa während außergewöhnlicher wirtschaftlicher Krisen – nicht ausgeschlossen. So wurden beispielsweise in Neuseeland, einem Land mit eigentlich sehr klaren und scheinbar bindenden Vorgaben in Form einer gesetzlichen Formel für die Ein- und Auszahlungen in den dortigen Staatsfonds, vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Einzahlungen für mehrere Jahre ausgesetzt. Derartige, politisch (und wirtschaftlich) motivierte diskretionäre Anpassungen vermeintlich bindender gesetzlicher Vorgaben erhöhen tendenziell den künftigen Handlungsdruck und gefährden das Ziel der langfristigen Stabilisierung des Rentensystems.

In den meisten Ländern hat die Entnahmeperiode aus den betrachteten Staatsfonds noch nicht begonnen. Auch wenn sich die Auswirkungen des demografischen Wandels immer deutlicher abzeichnen, beginnt er dort erst in den nächsten Jahrzehnten seine volle Wirkung zu entfalten. Der eigentliche Stresstest, ob die betrachteten Staatsfonds ihren Zweck der Absicherung von Alterseinkünften erfüllen, steht also überwiegend noch aus. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfonds in einigen Ländern nicht sichergestellt ist. So wird etwa in den USA oder in Südkorea das Fondskapital unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit erschöpft sein.

Als interessante Fallbeispiele der betrachteten Staatsfonds erscheinen in der vergleichenden Betrachtung vor allem die Staatsfonds aus Kanada und Schweden. Der kanadische Staatsfonds zeichnet sich durch vorbildliche Governance-Grundsätze und eine hohe politische Unabhängigkeit aus, während das schwedische Beispiel durch die Wettbewerbssituation von vier Fonds in einem – unterschiedliche Wege verfolgenden – Mehrsäulensystem der staatlich organisierten Altersvorsorge hervorsteicht. Außerdem erscheint in beiden Fällen eine Übertragbarkeit auf den Kontext anderer Länder, wie etwa in Deutschland, oder in den Kontext anderer Staatsfonds nicht ausgeschlossen.